

Kreisschreiben

der

Bundeskanzlei an sämtliche Kantonskanzleien, betreffend
die Legalisation der den schweizerischen Gesandten und
Konsuln im Auslande zuzusendenden Aktenstücke.

(Vom 17. Januar 1894.)

Hochgeachtete Herren!

Die schweizerische Gesandtschaft in Rom teilt uns mit, daß vielfach Aktenstücke, die ihr namentlich von Civilstandsämtern aus der Schweiz zugehen, bloß mit der Unterschrift des Civilstandsbeamten oder der Gemeindebehörde versehen seien. Sie sei deshalb genötigt, solche Aktenstücke zur Einholung der Beglaubigung der kantonalen Staatskanzlei zurückzusenden, um sie nachher auch ihrerseits beglaubigen zu können; daraus entstehen oftmals, besonders in Ehesachen, unliebsame Verzögerungen. Die Gesandtschaft ersucht daher, die Gemeindebehörden und Civilstandsämter möchten darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Aktenstücke, welche sie der Gesandtschaft zusenden, stets von der betreffenden kantonalen Kanzlei legalisiert sein müssen.

Indem wir uns beehren, Sie, unter Hinweis auf den Art. 37 des schweizerischen Konsularreglementes (A. S. n. F. I, 540), hiervon in Kenntnis zu setzen, ersuchen wir Sie, die geeigneten Schritte zu treffen, damit dem gerügten Übelstande abgeholfen werde.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, den 17. Januar 1894.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



**Kreisschreiben der Bundeskanzlei an sämtliche Kantonskanzleien, betreffend die
Legalisation der den schweizerischen Gesandten und Konsuln im Auslande zuzusendenden
Aktenstücke. (Vom 17. Januar 1894.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.01.1894
Date	
Data	
Seite	107-107
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 479

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.